

MERKBLATT

zu waffenrechtlichen Erlaubnissen für Schalldämpfer zur Jagdausübung

1. Voraussetzung

Voraussetzung für das Anerkennen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses zum Erwerb eines Schalldämpfers ist eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG vom jagdrechtlichen Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern, welche bei der Unteren Jagdbehörde beantragt werden muss. [Den jagdrechtlichen Antrag hierfür finden Sie auf der Homepage des Landkreises Lindau \(Bodensee\) unter „Formularservice – Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Jagdrecht“.](#)

2. Erfordernis eines Voreintrages in die Waffenbesitzkarte

Der Erwerb eines Schalldämpfers erfordert entsprechend § 10 Abs. 1 WaffG einen Voreintrag in die Waffenbesitzkarte. Die Jagdwaffen privilegierende Norm des § 13 Abs. 3 WaffG (Erwerb von Langwaffen aufgrund eines gültigen Jahresjagdscheines) ist auf Schalldämpfer nicht anzuwenden. [Den waffenrechtlichen Antrag finden Sie auf der Homepage des Landkreises Lindau \(Bodensee\) unter „Formularservice – Waffenrecht“](#)

3. Kein Erfordernis eines Waffenscheins

Schalldämpfer stehen grundsätzlich den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Daher greift für sie auch § 13 Abs. 6 WaffG entsprechend, der Jagdscheininhabern das Führen von Jagdwaffen bereits kraft Gesetzes erlaubt. Auch für das Führen eines Schalldämpfers für eine Jagdlangwaffe bedarf es daher keines Waffenscheins; vielmehr genügt der Eintrag in die Waffenbesitzkarte.

4. Keine Zuordnung des Schalldämpfers zu einer bestimmten in der Waffenbesitzkarte eingetragenen Jagdlangwaffe erforderlich

Beim Eintrag des Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte wird vermerkt, dass dieser nur in Verbindung mit Jagdlangwaffen verwendet werden darf. Dabei muss der Schalldämpfer zwar nicht einer einzelnen eingetragenen Jagdlangwaffe konkret zugeordnet werden. Allerdings verlangt ein waffenrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis, dass der Erlaubnisinhaber eine Waffenbesitzkarte hat, in die mindestens eine Jagdlangwaffe eingetragen ist, für die der Schalldämpfer geeignet ist. Ein isoliertes Bedürfnis zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers gibt es nicht.

Dies schließt es aber nicht aus, einen rechtmäßig erworbenen und besessenen Schalldämpfer auch mit einer geliehenen Jagdlangwaffe zu verwenden, die nicht in der eigenen Waffenbesitzkarte eingetragen ist. Voraussetzung ist, dass die geliehene Jagdlangwaffe zur Jagd verwendet werden darf.

5. Waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer gilt bundesweit

Waffenrechtliche Erlaubnisse gelten bundesweit. Dies gilt auch für eine waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer. Ob ein von einer bayerischen Waffenbehörde erlaubter Schalldämpfer auch in einem anderen Bundesland zur Jagd verwendet werden darf, regelt das dortige Landesjagdrecht und ist vom Erlaubnisinhaber zusätzlich zu beachten.

6. Waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer auf Grund eines Jugendjagdscheines

Da Jugendjagdscheininhaber nach § 13 Abs. 7 WaffG keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen erhalten, ist auch eine waffenrechtliche Erlaubnis für den Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers nicht möglich. Nach § 16 Abs. 2 BJagdG berechtigt der Jugendjagdschein aber zur Ausübung der Jagd in Begleitung eines jagdlich erfahrenen Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten jagdlich erfahrenen Aufsichtsperson. Besitzt die Begleitperson eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG und eine waffenrechtliche Erlaubnis für den Schalldämpfer, darf sie dem Jugendjagdscheininhaber die Jagdwaffe mit Schalldämpfer zur Jagdausübung überlassen. Voraussetzung ist, dass der Jugendjagdscheininhaber seinerseits eine Ausnahme vom jagdrechtlichen Schalldämpferverbot besitzt.

7. Waffenrechtliche Erlaubnis für einen Schalldämpfer auf Grund eines Ausländerjagdscheins

Wie unter Nr. 3 ausgeführt, ist ein Bedürfnis für einen Schalldämpfer für Jagdlangwaffen nur anzuerkennen, falls in der eigenen Waffenbesitzkarte mindestens eine geeignete Jagdlangwaffe eingetragen ist. Diese Voraussetzung kann auch beim Inhaber eines Ausländerjahres- oder Ausländer-tagesjagdscheines vorliegen, der im Besitz einer von einer deutschen Waffenbehörde ausgestellten Waffenbesitzkarte ist. Für den Inhaber eines Ausländertagesjagdscheines greift zwar die Privilegierung des § 13 Abs. 3 WaffG nicht, was sich hier aber nicht auswirkt, da der Erwerb eines Schalldämpfers in jedem Fall einen Voreintrag in die Waffenbesitzkarte erfordert (siehe oben 2.).

8. Ausnahme von der Erlaubnispflicht bei vorübergehender Ausleihe durch einen Jagdscheininhaber entsprechend § 13 Abs. 4 WaffG

Ein Jagdscheininhaber, der einen Schalldämpfer (ggf. mit einer Jagdlangwaffe) von einem Berechtigten vorübergehend zur Jagdausübung ausleiht, bedarf für den Erwerb und Besitz dieses Schalldämpfers entsprechend § 13 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) WaffG keiner Erlaubnis. Voraussetzung ist aber, dass der Jagdscheininhaber bereits eine Erlaubnis für einen Schalldämpfer für eine Jagdlangwaffe besitzt. Dies gilt auch für das Ein- und Anschießen im Revier.

9. Aufbewahrung des Schalldämpfers

Schalldämpfer sind einer Langwaffe entsprechend aufzubewahren. Es spricht nichts dagegen, sie auch in Verbindung mit der Langwaffe (z. B. aufgeschraubt auf die Langwaffe) aufzubewahren. Nach Sinn und Zweck der Regelungen in § 13 AWaffV sind Schalldämpfer im Rahmen der Waffenkontingente für die Aufbewahrungsbehältnisse allerdings nicht anzurechnen, da die Nutzung eines Schalldämpfers ohne eine Schusswaffe nicht denkbar ist.

10. Kennzeichnung des Schalldämpfers

Da Schalldämpfer den Schusswaffen gleich stehen, für die sie bestimmt sind, gelten für sie auch die Kennzeichnungsbestimmungen nach § 24 WaffG und § 21 AWaffV. Die Waffenbehörde kann nach § 25 Abs. 2 WaffG die (nachträgliche) Kennzeichnung eines Schalldämpfers nach anordnen.